

Einkaufsbedingungen

Für unsere Bestellungen und Abschlüsse mit Unternehmern (§ 14 BGB) juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferers gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden. Sie verpflichten uns ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Das gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise bestellte Ware abnehmen oder Zahlungen leisten. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferer jene auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an.

1. Bestellungen

- 1.1 Zu unseren grundlegenden Verhaltensregeln gehört es auch, Energieverbräuche zu senken. Daher wägen wir bei der Beschaffung von Waren und Leistungen neben Preis und Wirtschaftlichkeit auch die Energieeffizienz von Produkten als wesentliches Kaufkriterium mit ab.
- 1.2 Bestellungen und deren Änderung haben nur Gültigkeit, wenn sie von unserer Einkaufsabteilung schriftlich erteilt werden oder bestätigt und von zwei Bevollmächtigten unterzeichnet worden sind. Mündliche Vereinbarungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Abweichend von § 127 BGB ist die elektronische Form der Schriftform nicht gleichgestellt.
- 1.3 Der Lieferer hat die Bestellung/-Änderung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 5 Werktagen – gerechnet vom Eingang der Bestellung/-Änderung – keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferer daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.
- 1.4 Wir sind jederzeit berechtigt, bei noch nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Lieferungen und Lieferzeit zu verlangen.
- 1.5 Eine Vergütung für die Kosten der technischen und kaufmännischen Angebotsbearbeitung einschließlich der Kosten eventuell durchgeführter technischer Versuche, der Kosten eines Ingenieureinsatzes und der Kosten von Besprechungen kann nur verlangt werden, wenn dies mit uns vorher ausdrücklich vereinbart worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
- 1.6 Unteraufträge darf der Lieferer nur mit unserer Zustimmung erteilen.
- 1.7 Stellt der Lieferer seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bittet er seine Gläubiger um einen außergerichtlichen Vergleich, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, im Fall des außergerichtlichen Vergleichs nach Bestimmung einer angemessenen Frist zur Leistung, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Lieferung und Abnahme

- 2.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung bzw. unserem Lieferprogramm entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Sie hat unter Beifügung eines Lieferscheins in zweifacher Ausfertigung unter Angabe unserer Bestellnummer, Positions-Nr., Stückzahl, Gewicht und genauer Bezeichnung der Waren zu erfolgen.
- 2.2 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Werden vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche aus Verzug geltend zu machen.

- 2.3 Der Lieferer hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferer. Verpackungskosten, Roll- und Lagergeld sowie sämtliche Versandnebenkosten trägt der Lieferer. Das gilt auch für Mehrkosten, die aus vom Lieferer zu vertretenden Umständen für einen erforderlichen beschleunigten Transport entstehen.
- 2.4 Die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial, sofern nicht Einwegverpackung, erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferers.
- 2.5 Bei Lieferung frei Werk geht die Gefahr auf uns über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben und abgenommen wurde.
- 2.6 Die bei unserer Eingangsprüfung ermittelten Stückzahlen, Masse, Gewichte und Qualitätsmerkmale sind maßgebend. Maßgebend ist gegebenenfalls auch unser in der Bestellung bezeichnetes statistisches Prüfverfahren und die daraus abgeleitete Feststellung hinsichtlich der gesamten Lieferung. Der Einwand der vorbehaltlosen Annahme ist ausgeschlossen. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferers zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.
- 2.7 Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Arbeitskämpfe und sonstige Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktionen führen oder uns am Abtransport der bestellten Waren hindern, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir diese Störung nicht abwenden können oder ihre Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist.
- 2.8 Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Die Langzeitlieferantenerklärung gemäß EWG-VO 1207/2001 ist einmal jährlich vorzulegen. Soweit die gelieferte Ware einer Ausfuhrgenehmigungspflicht nach AWG oder speziellen Exportbeschränkungen nach amerikanischen Vorschriften unterliegt, hat uns der Lieferer hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

3. Qualität

- 3.1 Der Lieferer gewährleistet, dass die bestellten Waren den Anforderungen und der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen, die bestellten Waren frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern sind. Die Waren sind als solche des Lieferers von ihm dauerhaft zu kennzeichnen.
- 3.2 Der Lieferer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.
- 3.3 Falls von uns Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt werden, darf der Lieferer erst bei Vorliegen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.
- 3.4 Wir erwarten, dass der Lieferer die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik ausrichtet und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische Veränderungen hinweist. Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes (einschließlich Rezepturen und Herstellungsverfahren) dürfen jedoch in jedem Fall nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.5 Der Lieferer ist verpflichtet, uns alle zur ordnungsgemäßen Entsorgung notwendigen Informationen, insbesondere DIN-Sicherheitsdatenblätter zu liefern. Bei Nichtrücknahme von Verpackungen sind wir berechtigt, dem Lieferer die Kosten für die Entsorgung und eine Aufwandspauschale von 1 % des Nettowarenwertes in Rechnung zu stellen.

4. Preise, Zahlung und Eigentumsübertragung

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise gelten grundsätzlich frei unseren Werken. Sind ausnahmsweise die Preise nicht vorher vereinbart, so kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn die in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugebenden Preise von uns schriftlich angenommen worden sind.

- 4.2 Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbareren Rechnung. Sie muss u. a. unsere Bestellnummer enthalten und bei Reparaturarbeiten die Arbeitsnachweise beinhalten. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnungen nach 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft ab Eingang der prüfbareren Rechnung und Lieferung (einschließlich des Lieferscheins). Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erbracht und abgenommen werden, gelten erst zu diesem Zeitpunkt als eingegangen.
- 4.3 Die Erfüllung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl. Wir behalten uns vor, auch vom Scheck-Wechselverfahren Gebrauch zu machen.
- 4.4 Der Lieferer darf seine Forderungen gegen uns weder abtreten, es sei denn, es liegt ein beiderseitiges Handelsgeschäft und eine Geldforderung vor, noch durch Dritte einziehen lassen.
- 4.5 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zu verweigern. Zahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Lieferung als vertragsgemäß.
- 4.6 Ist von uns eine Anzahlung geleistet oder Material zur Verarbeitung beigestellt worden, so geht das Eigentum an den bestellten Waren mit dem Beginn ihrer Herstellung auf uns über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferers verbleiben und für uns verwahrt werden.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Im Falle mangelhafter Lieferung gelten, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt, die gesetzlichen Vorschriften.

Kommt eine Nacherfüllung in dringenden Fällen in Frage und ist der Lieferant nicht in der Lage, diese innerhalb der von uns zwingend notwendig gesetzten Frist zu vollziehen, sind wir berechtigt, nach vorheriger Rücksprache mit dem Lieferanten auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit seinen Gewährleistungspflichten in Verzug gerät.

Wird gem. dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteils festgestellt, so sind wir berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Lieferanten nach vorheriger Benachrichtigung die gesamte Lieferung zu überprüfen.

- 5.2 Die Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB wird auf 3 Jahre verlängert. §438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB und § 634 a BGB bleiben unberührt.
- 5.3 Für Ersatzlieferungen/Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferer im gleichen Umfange wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 5.4 Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferers, gleichgültig an welchem Ort sich die mangelhafte Sache befindet.
- 5.5 Bei wiederholt fehlerhafter Lieferung sind wir nach vorheriger Androhung zur Geltendmachung des entstandenen Schadens und für den nichterfüllten Teil des Liefervertrages zum Rücktritt, bei Sukzessivlieferungsverträgen zur sofortigen Kündigung berechtigt, wobei von uns bezahlte nicht amortisierte Werkzeugkosten zurückzuzahlen sind.
- 5.6 Der uns im Falle eines fehlerhaften Produkts zu ersetzende Schaden umfasst auch alle (internen und externen) Kosten eines Rückrufs.
- 5.7 Der Lieferer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung einschließlich einer Deckung für Rückruf mit einer Deckungssumme von EUR 5 Millionen pro Person -/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Uns

eventuelle zustehende weitere Ansprüche, insbesondere auf Ersatz der Kosten für einen vorsorglichen Rückruf, bleiben unberührt.

- 5.8 Personen, die in Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung der Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbände sowie die Unfallverhütungsvorschriften in Absprache mit unserer Sicherheitsfachkraft zu beachten. Die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlage bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.

6. Schutzrechte Dritter

- 6.1 Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren – sofern sie von ihm konstruiert sind – weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen Sonderschutz genießen, verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferer für jeden weiteren mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der uns aus seiner Verletzung solcher Rechte entsteht.
- 6.2 Stellt der Lieferer in Verbindung mit der Herstellung fest, dass dadurch Schutzrechte oder Schutzanmeldungen verletzt werden könnten, hat er uns davon ohne Aufforderung unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Fertigungsmittel

- 7.1 Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren und dergleichen, die von uns dem Lieferer gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferer gefertigt sind, werden von ihm für uns unentgeltlich aufbewahrt und sind als unser Eigentum zu kennzeichnen und dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden, sondern sind ausschließlich für die Erfüllung der mit uns geschlossenen Vereinbarungen zu verwenden.
- 7.2 Soweit wir dem Lieferer Fertigungsmaterial ganz oder überwiegend bezahlen, überträgt der Lieferer uns das Eigentum. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung eines Leihverhältnisses ersetzt aufgrund dessen der Lieferer bis auf Widerruf durch uns zum Besitz der Fertigungsmittel berechtigt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht an solchen in unserem Eigentum befindlichen Fertigungsmitteln steht dem Lieferer nicht zu.
- 7.3 Die Kosten für Pflege, Instandhaltung, Versicherung und Erneuerung der Fertigungsmittel, die von uns gestellt, nach unseren Angaben gefertigt oder ganz oder überwiegend von uns bezahlt sind, gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferers. Diese Fertigungsmittel dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung geändert werden. Auf Anforderung sind sie auf Kosten und Gefahr des Lieferers an uns zurückzusenden.

8. Geschäftsgeheimnis und Werbung

- 8.1 Der Lieferer ist verpflichtet, die Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 8.2 In seiner Werbung darf der Lieferer auf seine Geschäftsverbindungen mit uns nur hinweisen, wenn wir uns hiermit vorher schriftlich einverstanden erklärt haben.

9. Allgemeines

- 9.1 Bestellung und Lieferung unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung der CiSG ist ausgeschlossen.
- 9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Weissenburg oder nach unserer Wahl Sitz des Lieferers.